

Bundesgesetzblatt ⁶⁹³

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 24. Mai 1995

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät FNA: 96-1-14	694
17. 5. 95	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-Durchführungs- verordnung – AZRG-DV) FNA: neu: 26-8-1	695
18. 5. 95	Verordnung über die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen des Fernmeldeverkehrs in Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind (Fernmeldeverkehr-Überwachungs- Verordnung – FÜV) FNA: neu: 9020-1-5	722

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	727
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	728

**Erste Verordnung
zur Änderung der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät
Vom 15. Mai 1995**

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Zulassungsbehörde kann auf Antrag des Halters weitere Ausnahmen zulassen, sofern der Flugbesatzung die für den Betrieb des Luftfahrzeugs erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.“
2. In § 32 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:
„(3) In Luftfahrzeugen, die mit nicht mehr als neun Fluggastsitzen ausgerüstet sind, ist abweichend von Absatz 2 ein zweiter Luftfahrzeugführer nicht erforderlich, wenn
 1. an seiner Stelle eine Person den Sprechfunk ausübt, welche die Berechtigung zur Ausübung des

Flugfunkdienstes in englischer Sprache bei Flügen nach Instrumentenflugregeln besitzt, oder

2. der verantwortliche Luftfahrzeugführer durch einen betriebsbereiten Flugregler, der mindestens über eine Höhen- und Kurshaltung verfügt, so entlastet wird, daß er das Luftfahrzeug allein sicher führen und bedienen kann.
(4) Die in Absatz 3 geregelten Ausnahmen vom Erfordernis des Absatzes 2 gelten nicht für Flugzeuge mit Strahltriebwerken und für Drehflügler.“
3. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Flugzeuge“ wird in der Überschrift und im Text jeweils durch das Wort „Luftfahrzeuge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „nur“ und „unter Sichtwetterbedingungen“ die Wörter „bei Tage, nur“ eingefügt.
4. In § 57 Nr. 6 Buchstabe m wird das Wort „Flugzeuge“ durch das Wort „Luftfahrzeuge“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
(AZRG-Durchführungsverordnung – AZRG-DV)**

Vom 17. Mai 1995

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Abschnitt 2

Datenübermittlung
an die Registerbehörde

Abschnitt 1

Inhalt des Registers

§ 1

Inhalt der Datensätze

Die Daten, die im Ausländerzentralregister gespeichert werden dürfen, ergeben sich aus Spalte A der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung. Bei der Speicherung des Vollzugs der Abschiebung und im Falle der Auslieferung wird im Register auch gespeichert, seit wann sich der Betroffene nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

§ 2

AZR-Nummer und VISA-Nummer

(1) Die Registerbehörde vergibt die AZR-Nummer als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Ausländers im allgemeinen Datenbestand. Sie vergibt eine VISA-Nummer als Geschäftszeichen bei jeder Speicherung eines neuen Datensatzes eines Ausländers in der Visadatei. Das Geschäftszeichen darf keine Rückschlüsse auf Daten über den Betroffenen zulassen. Es wird dem Datensatz automatisch zugeordnet.

(2) Die Registerbehörde stellt sicher, daß bei einer Verwendung des Geschäftszeichens für Datenübermittlungen an die Registerbehörde oder für Übermittlungsersuchen fehlerhafte Angaben des Geschäftszeichens erkannt werden und keine Verarbeitung der Daten erfolgt.

§ 3

Berichtigung eines Datensatzes

(1) Die Registerbehörde hat unabhängig von der Verantwortung der öffentlichen Stellen nach § 8 Abs. 1 des AZR-Gesetzes Hinweise auf eine mögliche Unrichtigkeit der gespeicherten Daten zu prüfen und unrichtige Daten zu berichtigen. Stellt sie fest, daß zu einem Ausländer im allgemeinen Datenbestand mehrere Datensätze bestehen, führt sie diese zu einem Datensatz zusammen. Die Zusammenführung von Datensätzen erfolgt im Einvernehmen mit den Stellen, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt haben.

(2) Stellt die Registerbehörde fest, daß im allgemeinen Datenbestand des Registers Datensätze verschiedener Personen übereinstimmende oder nur geringfügig voneinander abweichende Grundpersonalien enthalten, speichert sie einen Hinweis auf die Personenverschiedenheit.

§ 4

Allgemeine Regelungen

(1) Die öffentlichen Stellen, die nach dem AZR-Gesetz verpflichtet oder berechtigt sind, an die Registerbehörde Daten zu übermitteln, die im Register zu speichern sind, ergeben sich aus Spalte C der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Maßgeblich für die Datenübermittlung ist der Zeitpunkt, in dem einer der Anlässe nach § 2 oder § 28 des AZR-Gesetzes oder eine Entscheidung zu einem der Anlässe nach § 3 Nr. 7 oder § 29 Abs. 3 Nr. 6 des AZR-Gesetzes vorliegt. Einzelheiten zum Zeitpunkt ergeben sich aus Spalte B der Abschnitte I bis III der Anlage zu dieser Verordnung. Die zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen haben die Daten unverzüglich zu übermitteln. Bei mehreren Anlässen oder Entscheidungen können die Daten in einer Übermittlung zusammengefaßt werden, wenn dadurch keine wesentliche Verzögerung eintritt.

(3) Die Datenübermittlung an die Registerbehörde erfolgt auf maschinell verwertbaren Datenträgern, im Wege der Direkteingabe, auf dafür vorgesehenen Vordrucken oder in sonstiger Weise schriftlich.

(4) Bei der Verwendung maschinell verwertbarer Datenträger muß der Datenträger die von der Registerbehörde zugewiesene Kennzahl enthalten, aus der sich die Stelle ergibt, die den Datenträger erstellt hat. Die Registerbehörde legt das Verfahren und die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Benehmen mit den beteiligten Stellen fest. Sie hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur die Daten gespeichert werden, zu deren Übermittlung die jeweilige Stelle verpflichtet oder berechtigt ist.

(5) Die Stellen, die zur Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe berechtigt sind, haben die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Eingabe von Daten zu verhindern. Die Registerbehörde führt ein Verzeichnis der berechtigten Stellen und der getroffenen Maßnahmen. Die Datenübermittlung durch Direkteingabe darf nur von Bediensteten vorgenommen werden, die der Leiter ihrer Behörde besonders ermächtigt hat.

(6) Erfolgt die Datenübermittlung auf Vordrucken oder in sonstiger Weise schriftlich, hat die Registerbehörde die Unterlagen bis zur Speicherung der Daten im Register durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Nach der Speicherung der Daten sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 5

Verfahren der Datenübermittlung

(1) Die öffentlichen Stellen, die Daten direkt eingeben dürfen, haben zuvor durch Abruf im automatisierten Verfahren festzustellen, ob im allgemeinen Datenbestand des Registers zu dem Betroffenen bereits ein Datensatz besteht. Besteht ein solcher Datensatz, sind diesem die zu übermittelnden Daten unter Angabe der AZR-Nummer zuzuordnen. Vor einer Zuordnung zu einem bereits vorhandenen Datensatz sind Zweifel an der Identität der Person, deren Daten im Register gespeichert sind, mit der Person, deren Daten zugeordnet werden sollen, auszuräumen.

(2) Erfolgt die Datenübermittlung auf anderem Wege, übermitteln die Stellen der Registerbehörde, soweit vorhanden, die AZR-Nummer, andernfalls die ihnen bekannten Grundpersonalien. Für die Registerbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für den Fall, daß die Grundpersonalien der Person, deren Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers gespeichert werden sollen, mit den Grundpersonalien einer anderen Person, zu der bereits ein Datensatz im Register besteht, übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen, hat die Registerbehörde programmtechnische Vorkehrungen dafür zu treffen, daß eine Speicherung der Daten als neuer Datensatz nur möglich ist, wenn die eingebende Stelle eindeutig feststellt, daß es sich um verschiedene Personen handelt, und einen Hinweis auf die Personenverschiedenheit im Register speichert.

§ 6

Begründungstexte

(1) Die Daten, bei deren Übermittlung Begründungstexte nach § 6 Abs. 5 des AZR-Gesetzes zu übersenden sind, ergeben sich aus Spalte A des Abschnitts III der Anlage zu dieser Verordnung. Begründungstexte sind unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Registerbehörde bewahrt die Begründungstexte gesondert auf. Sie speichert im Register beim Datensatz des Betroffenen den Hinweis nach § 3 Nr. 8 des AZR-Gesetzes, daß der Begründungstext vorliegt.

(3) Die bei der Registerbehörde aufbewahrten Begründungstexte sind unverzüglich zu vernichten, sobald die Daten gelöscht werden, auf die sie sich beziehen.

§ 7

Übermittlungssperren

(1) Jeder Ausländer, dessen Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers gespeichert sind, kann eine Übermittlungssperre nach § 4 des AZR-Gesetzes beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Registerbehörde oder der aktenführenden Ausländerbehörde zu stellen. Befindet sich der Betroffene in einem Asylverfahren, kann er den Antrag auch beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellen. Die Stelle, bei der der Antrag gestellt ist, entscheidet über den Antrag.

(2) Schutzwürdige Interessen, die nach § 4 des AZR-Gesetzes auf Antrag glaubhaft gemacht werden können, oder Tatsachen, die die Speicherung einer Übermittlungssperre von Amts wegen rechtfertigen, bestehen insbesondere, wenn

1. eine Gefahr für Leib, Gesundheit oder persönliche Freiheit des Betroffenen oder einer anderen Person besteht,
2. die Einsicht in einen Eintrag in das Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nur bestimmten Stellen gestattet ist,
3. ein Adoptionspflegeverhältnis nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt.

(3) Erfährt eine Ausländerbehörde, daß zu einem Ausländer im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, setzt sie die aktenführende Ausländerbehörde davon unverzüglich in Kenntnis. Diese übermittelt an die Registerbehörde eine Übermittlungssperre.

(4) Die Registerbehörde hat bei überwiegendem öffentlichen Interesse von Amts wegen, insbesondere aus Gründen des Zeugenschutzes, eine auch gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern.

(5) Wird eine Übermittlungssperre von Amts wegen im Register gespeichert, hat die Stelle, die über die Speicherung entschieden hat, den Betroffenen davon zu unterrichten.

(6) Unterbleibt die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatliche Stellen aufgrund einer Übermittlungssperre, teilt die Registerbehörde der ersuchenden Stelle mit, daß eine Auskunft nicht möglich ist.

(7) Die Registerbehörde hat eine Übermittlungssperre auf Antrag des Betroffenen zu löschen, es sei denn, die Übermittlungssperre ist von Amts wegen im Interesse einer anderen Person oder wegen überwiegender öffentlicher Interessen gespeichert worden. Der Antrag ist schriftlich bei der Registerbehörde zu stellen. Er bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat der Registerbehörde seine Identität nachzuweisen.

(8) Die Registerbehörde löscht eine Übermittlungssperre von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vor der Löschung hat die Stelle, die über die Speicherung der Übermittlungssperre entschieden hat, nach Anhörung des Betroffenen Stellung zu nehmen. Hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Übermittlungssperre entschieden und ist das Asylverfahren abgeschlossen, geht diese Verpflichtung auf die aktenführende Ausländerbehörde über. Die Registerbehörde unterrichtet den Betroffenen und die beteiligten Stellen über die Löschung.

(9) Unterlagen zu einer Übermittlungssperre sind ein Jahr nach Löschung der Übermittlungssperre zu vernichten. Wird ein Antrag auf Übermittlungssperre abgelehnt, sind die Unterlagen ein Jahr nach der Entscheidung zu vernichten.

Abschnitt 3**Datenübermittlung
durch die Registerbehörde**

§ 8

Übermittlungsersuchen

(1) Jede öffentliche Stelle, die um Übermittlung von Daten aus dem Register ersucht, hat vor dem Übermittlungsersuchen zu prüfen, ob die Kenntnis der im Register gespeicherten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das Übermittlungersuchen kann auf maschinell verwertbaren Datenträgern, im Rahmen des Abrufs im automatisierten Verfahren, auf dafür vorgesehenen Vordrucken, in sonstiger Weise schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die ersuchende Stelle darf maschinell verwertbare Datenträger für das Übermittlungersuchen nur nutzen, wenn diese bei der Registerbehörde angemeldet sind. Ein fernmündliches Übermittlungersuchen ist nur für öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn die mit einem schriftlichen Übermittlungersuchen verbundene zeitliche Verzögerung aus dringenden dienstlichen Gründen nicht zu vertreten ist.

(3) Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes erforderliche Angabe zum Verwendungszweck besteht aus der Aufgabenbezeichnung und, soweit vorhanden, dem Geschäftszeichen des Verfahrens, zu dem die Daten übermittelt werden sollen. Die in § 20 Abs. 1 des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen geben statt des Geschäftszeichens des Verfahrens ein besonderes Geschäftszeichen für das Übermittlungersuchen an, das eine Zuordnung zum Verfahren ermöglicht; dieses Geschäftszeichen und das Geschäftszeichen des Verfahrens sind in den nach § 20 Abs. 2 des AZR-Gesetzes vorgesehenen Aufzeichnungen anzugeben. Folgende Aufgabenbezeichnungen sind zu verwenden:

1. ausländerrechtliche Aufgabe,
2. asylrechtliche Aufgabe,
3. Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes,
4. Strafverfolgung – Verfahren gegen den Betroffenen,
5. Strafverfolgung – Verfahren gegen Dritte,
6. Strafvollstreckung,
7. Rechtspflege,
8. Abwehr von Gefahren,
9. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr,
10. Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen,
11. Identitätsfeststellung nach § 16 Abs. 6 des AZR-Gesetzes,
12. Unterstützung der Zollfahndungsämter,
13. selbständige Ermittlungen des Zollkriminalamtes,
14. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung,
15. Feststellung der Eigenschaft als Deutscher,
16. Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedler-eigenschaft,
17. Aufgabe nach
 - a) § 3 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) § 3 Abs. 1 Nr. 2,
 - c) § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder
 - d) § 3 Abs. 2
 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
18. Aufgabe nach
 - a) § 1 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder
 - c) § 1 Abs. 3
 des MAD-Gesetzes,

19. Aufgabe nach

- a) § 2 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) § 2 Abs. 1 Nr. 2,
 - c) § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder
 - d) § 2 Abs. 1 Nr. 4
- des BND-Gesetzes,

20. Visaverfahren,

21. Datenpflege.

(4) Von den in § 22 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a und b des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen sind beim Datenabruf im automatisierten Verfahren nur folgende Aufgabenbezeichnungen zu verwenden:

1. Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
2. Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
3. Beobachtung terroristischer Bestrebungen,
4. Aufgabe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des MAD-Gesetzes.

(5) Für die Angabe des Verwendungszwecks nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes gilt Absatz 3 entsprechend. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Ähnliche Personen im Sinne des § 10 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 31 Abs. 1 des AZR-Gesetzes sind solche Personen, deren Grundpersonalien, abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen oder Aliaspersonalien mit den im Übermittlungersuchen angegebenen Grundpersonalien übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen.

§ 9

Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung durch die Registerbehörde

(1) Der Umfang der Daten, die die Registerbehörde nach dem AZR-Gesetz an die jeweils ersuchende Stelle übermitteln und weitergeben darf, ergibt sich aus den Spalten A und D der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Die Registerbehörde hat vor der Übermittlung festzustellen, ob die ersuchende Stelle generell berechtigt ist, Daten aus dem Register zu erhalten, ob der im Ersuchen angegebene Zweck in die sachliche Zuständigkeit der ersuchenden Stelle fällt, in welchem Umfang dieser Stelle Daten übermittelt werden dürfen und ob die Nutzung maschinell verwertbarer Datenträger ordnungsgemäß angemeldet worden ist.

(3) Die Registerbehörde übermittelt die Daten grundsätzlich auf dem gleichen Weg, auf dem das Übermittlungersuchen gestellt worden ist. Bei einer fernmündlichen Datenübermittlung hat sich die Registerbehörde zuvor über die Identität der ersuchenden Person und über deren Zugehörigkeit zur ersuchenden öffentlichen Stelle zu vergewissern.

(4) Die Registerbehörde hat durch technische Maßnahmen sicherzustellen, daß im automatisierten Verfahren andere Daten als die Grunddaten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck nach § 8 Abs. 3 oder 4 angibt, zu dem die Daten übermittelt werden dürfen.

§ 10

**Zulassung zum Abruf
im automatisierten Verfahren**

(1) Die Zulassung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren nach § 22 Abs. 1 des AZR-Gesetzes ist schriftlich bei der Registerbehörde zu beantragen. Zuvor ist die Zustimmung der für den Antragsteller zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde einzuholen. In der Antragsbegründung ist darzulegen, daß die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens wegen der Vielzahl der Übermittlungsersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist, und in welchem Umfang und an welchen Standorten Einrichtungen zum Datenabruf im automatisierten Verfahren geschaffen werden sollen. Die Registerbehörde ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen. Will sie dem Antrag stattgeben, holt sie die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern ein.

(2) Liegt die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern vor, teilt die Registerbehörde dem Antragsteller die beabsichtigte Entscheidung mit und fordert ihn zugleich auf, die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Entscheidung ergeht, sobald der Antragsteller der Registerbehörde schriftlich mitgeteilt hat, daß er diese Maßnahmen getroffen hat. Die Registerbehörde kann die Zulassung mit Beschränkungen erteilen.

(3) Die Registerbehörde führt ein Verzeichnis der zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassenen öffentlichen Stellen und der getroffenen Maßnahmen. Die Registerbehörde hat die Zulassungsunterlagen zusammen mit dem Verzeichnis aufzubewahren sowie die Unterlagen gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

§ 11

Gruppenauskünfte an öffentliche Stellen

(1) Das Ersuchen um Gruppenauskunft muß die Merkmale bezeichnen, nach denen die Gruppenauskunft erfolgen soll. Gruppenmerkmale können sein

1. die in Spalte A des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Daten,
2. räumliche Zuordnungen (Bund, Länder, Gemeinden) und
3. bestimmte Zeiträume.

Merkmalsauswahl und Auskunftsumfang bei einer Gruppenauskunft sind auf die Daten beschränkt, die der ersuchenden Stelle bei einzelnen Übermittlungsersuchen übermittelt werden dürfen.

(2) Die nach § 12 Abs. 2 des AZR-Gesetzes erforderliche Zustimmung des Leiters der ersuchenden Behörde ist der Registerbehörde mit dem Ersuchen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Registerbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Stelle, in welcher Weise und zu welcher Zeit die Gruppenauswertung im Register durchgeführt wird. Sie kann das Ergebnis der Auswertung auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung stellen.

(4) Wird die Gruppenauskunft erteilt, ist der Empfänger von der Registerbehörde auf die Zweckbindungsregelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 des AZR-Gesetzes hinzuweisen.

(5) Die Unterrichtung nach § 12 Abs. 3 des AZR-Gesetzes umfaßt die in Absatz 1 bezeichneten Merkmale, nach denen die Gruppenauskunft erfolgt, sowie die Angabe der ersuchenden Stelle und den Zweck der Gruppenauskunft. Bei Gruppenauskünften an die in § 20 des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen ist neben der ersuchenden Stelle nur mitzuteilen, aus welchem der in § 12 Abs. 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes bezeichneten Gründen die Gruppenauskunft erfolgt ist.

§ 12

**Datenübermittlung an nicht-
öffentliche Stellen, die humanitäre
oder soziale Aufgaben wahrnehmen**

(1) Nichtöffentliche Stellen, die nach § 25 des AZR-Gesetzes um Übermittlung von Daten ersuchen, haben gegenüber der Registerbehörde nachzuweisen, daß sie zur Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten. Sie haben die hierfür erforderlichen Unterlagen, insbesondere Satzungen, auf Anforderung der Registerbehörde in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Die Registerbehörde kann auf die Vorlage verzichten, wenn die in Satz 1 bezeichnete Aufgabenstellung allgemein bekannt oder der Nachweis bereits erbracht ist. Sie führt ein Verzeichnis der Stellen, denen sie Daten übermitteln darf.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nicht vor, teilt die Registerbehörde der ersuchenden Stelle mit, daß eine Auskunft nicht möglich ist.

§ 13

**Datenübermittlung
an Behörden anderer Staaten
und an zwischenstaatliche Stellen**

(1) Behörden anderer Staaten richten ihre Übermittlungsersuchen, soweit es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen ihres Staates handelt, über ihre Auslandsvertretung an die Registerbehörde. Besitzt der Betroffene die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates, leitet die Auslandsvertretung das Übermittlungsersuchen über das Auswärtige Amt an die Registerbehörde. Zwischenstaatliche Stellen leiten ihre Übermittlungsersuchen über das Auswärtige Amt an die Registerbehörde. Das Bundesministerium des Innern kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes abweichende Regelungen treffen. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Registerbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 26 des AZR-Gesetzes für eine Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatliche Stellen vorliegen. Sofern die Registerbehörde dem Antrag stattgeben will, holt sie zuvor die Stellungnahme der aktenführenden Ausländerbehörde oder, soweit sich der Betroffene in einem Asylverfahren befindet, die Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein. Diese stellen fest, ob der Betroffene einwilligt, und teilen der Registerbehörde das Ergebnis mit. Erteilt der Betroffene die Einwilligung oder ist sie nicht erforderlich, übermittelt die Registerbehörde die Daten aus dem Register an die Auslandsvertretung oder die zwischenstaatliche Stelle. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

**Datenübermittlung
an sonstige nichtöffentliche Stellen**

(1) Sonstige nichtöffentliche Stellen im Sinne des § 27 des AZR-Gesetzes haben gegenüber der Registerbehörde nachzuweisen, daß die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Auskunft der Meldebehörde zu erbringen, die nicht älter als vier Wochen sein soll.

(2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Auskunft an den Betroffenen

§ 15

**Voraussetzungen und
Verfahren der Auskunftserteilung**

(1) Der Betroffene kann nach § 34 des AZR-Gesetzes jederzeit einen Antrag auf Auskunftserteilung stellen. Der Antrag kann auch von einem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter gestellt werden.

(2) Der Antrag ist bei der Registerbehörde schriftlich zu stellen. Er bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen.

(3) Für die Prüfung, ob die Auskunftserteilung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 des AZR-Gesetzes unterbleiben muß, holt die Registerbehörde die Stellungnahme der zuständigen Stelle ein.

(4) Erteilt die Registerbehörde keine Auskunft, kann der Betroffene die nach § 34 Abs. 5 des AZR-Gesetzes mögliche Auskunftserteilung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz schriftlich bei der Registerbehörde verlangen. Die zur datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich niedergelegte Begründung ist mit Fristablauf zu vernichten, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt wird.

Abschnitt 5

**Aufzeichnungen
bei Datenübermittlungen,
Sperrung und Löschung von Daten**

§ 16

Aufzeichnungen bei Datenübermittlungen

(1) Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen nach den §§ 9, 13 und 31 Abs. 3 des AZR-Gesetzes bei der Eingabe und beim Abruf von Daten, die von ihr selbst oder von anderen Stellen vorgenommen werden, durch ein selbsttätiges Verfahren erfolgen. Sie hat sich unabhängig von Prüfungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz durch regelmäßige Kontrollen von der ordnungsgemäßen Funktion dieses Verfahrens zu überzeugen.

(2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind sechs Monate nach ihrer Entstehung zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 4 des AZR-Gesetzes sind

unverzüglich nach Löschung der Übermittlungssperre, Aufzeichnungen nach § 27 Abs. 2 des AZR-Gesetzes ein Jahr nach ihrer Entstehung zu löschen.

(3) Mitteilungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes sind sechs Monate nach Eingang bei der Registerbehörde zu vernichten, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 17

Sperrung von Daten

(1) Das Bestreiten der Richtigkeit gespeicherter Daten nach § 37 Abs. 1 des AZR-Gesetzes hat schriftlich gegenüber der Registerbehörde zu erfolgen. Der Betroffene soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Insbesondere soll er ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(2) Läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der bestrittenen Daten zur Überzeugung der Registerbehörde feststellen, wird der Datensatz des Betroffenen mit Ausnahme der Grundpersonalien und der weiteren Personalien gesperrt. Die Angaben des Betroffenen zu seinen Grundpersonalien und seinen weiteren Personalien gelten als richtig, soweit sich nicht nachweisen läßt, daß die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind. Geht ein Übermittlungersuchen über die Grundpersonalien und die weiteren Personalien hinaus, wird der ersuchenden Stelle außer in den Fällen des § 37 Abs. 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes nur der Hinweis auf den Sperrvermerk übermittelt.

§ 18

**Löschung von Daten,
Löschungsfristen im allgemeinen Datenbestand**

(1) Im allgemeinen Datenbestand des Registers ist der Datensatz eines Ausländers, der das Inland verlassen hat, spätestens zehn Jahre nach der Ausreise zu löschen. Der Datensatz eines verstorbenen Ausländers ist spätestens fünf Jahre nach seinem Tod zu löschen. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem das maßgebliche Ereignis eingetreten ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Löschung des Datensatzes eines Ausländers, der das Inland verlassen hat, spätestens mit Ablauf des Vierteljahres, in dem er das 90. Lebensjahr vollendet hat, wenn einer der folgenden Sachverhalte gespeichert ist:

1. Rechtsstellung als heimatloser Ausländer oder Kontingentflüchtling,
2. Anerkennung als Asylberechtigter,
3. Ausweisung oder Abschiebung mit unbefristeter Wirkung oder
4. Ablehnung des Antrags auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit.

(3) Die Registerbehörde löscht folgende Daten:

1. nach einem Jahr die Erteilung eines Visums trotz Bedenken,
2. nach fünf Jahren
 - a) die Ablehnung des Antrags auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Anerkennung als Aussiedler oder Spätaussiedler oder die Rücknahme dieser Feststellung,

- b) ein Ausreiseverbot,
 - c) eine Zurückweisung oder Zurückschiebung,
3. nach zehn Jahren
- a) die Ausstellung eines Paßersatzes nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, soweit dieser in Spalte A des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt ist,
 - b) die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung mit unbefristeter Wirkung,
 - c) Einreisebedenken mit unbefristeter Wirkung,
 - d) Daten nach § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 des AZR-Gesetzes.

Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten übermittelt worden sind.

(4) Daten werden im übrigen gelöscht, wenn die ihnen zugrundeliegenden Maßnahmen zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder auf andere Weise erledigt sind. Datenspeicherungen zu befristeten Maßnahmen werden mit Ablauf der Frist gelöscht.

§ 19

Löschung von Daten, Löschungsfristen in der Visadatei

In der Visadatei des Registers ist der Datensatz eines Ausländers spätestens nach zwei Jahren zu löschen, wenn Daten nach § 29 Abs. 1 oder 3 des AZR-Gesetzes

gespeichert sind. Sind zusätzlich Daten nach § 29 Abs. 2 des AZR-Gesetzes gespeichert, erfolgt die Löschung spätestens nach drei Jahren. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten übermittelt worden sind.

Abschnitt 6

Schlußvorschriften

§ 20

Übergangsvorschrift

Öffentliche Stellen, die bereits vor Inkrafttreten des AZR-Gesetzes Daten im Wege der Direkteingabe an die Registerbehörde übermittelt oder im automatisierten Verfahren abgerufen haben, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den nach § 10 Abs. 1 erforderlichen Antrag zu stellen und die nach § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 notwendigen Angaben zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag sind diese Stellen berechtigt, das bisherige Verfahren vorläufig fortzuführen. Die Frist nach Satz 2 gilt auch bei Verwendung maschinell verwertbarer Datenträger für die Angaben nach § 4 Abs. 6.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Mai 1995

Der Bundesminister des Innern
Kanter

A	B	C	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz)
			<ul style="list-style-type: none"> - Generalbundesanwalt zu a) und b) - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu a) und b) - deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu a) und b) - Statistisches Bundesamt zu a) und b) - alle übrigen öffentlichen Stellen zu a) - nichtöffentliche Stellen zu a)

A	B	C	D
2 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 2 - Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)		- Zuspicherung durch die Registerbehörde	- alle öffentlichen Stellen

A	B	C	D
3 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25, 26 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort und -bezirk g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeiten	(7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden und die mit der Durchführung aus- länderrechtlicher Vorschrif- ten betrauten öffentlichen Stellen - die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden - die mit der polizeilichen Kon- trolle des grenzüberschreiten- den Verkehrs betrauten Behörden - Grenzschutzdirektion 	<ul style="list-style-type: none"> - alle öffentlichen Stellen; Statistisches Bundesamt nur zu e) (nur Monat und Jahr der Geburt), g) und h) - nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen - Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen

A	B	C	D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
<ul style="list-style-type: none"> - Geschlecht - Staatsangehörigkeiten e) Familienstand f) Angaben zum Ausweispapier <ul style="list-style-type: none"> - Paßart <ul style="list-style-type: none"> o Reisepaß o Reisedokument o sonstige Paßersatzpapiere - Paßnummer - ausstellender Staat g) letzter Wohnort im Herkunftsland h) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten 	<ul style="list-style-type: none"> (7) (7) (7) (7) 	<ul style="list-style-type: none"> - sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden zu a), b), d) - Staatsanwaltschaften zu a), b), d) - Staatsangehörigkeitsbehörden zu a), b), d) - die in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen zu a), b), d) - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundeskriminalamt zu a) bis h) - Landeskriminalämter zu a) bis h) - sonstige Polizeivollzugsbehörden zu a) bis h) - Staatsanwaltschaften zu a) bis h) - Gerichte zu a) bis h) - Generalbundesanwalt zu a), b), d) - Zollkriminalamt zu a) bis d) - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter zu a) bis d), f) - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu a) bis h) - Statistisches Bundesamt zu e) und h) - alle übrigen öffentlichen Stellen zu c)

A	B	C	D
5 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 6 Zuzug/Fortzug <ul style="list-style-type: none"> a) Ersteinreise in das Bundesgebiet am b) Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am c) Fortzug ins Ausland am d) Fortzug nach unbekannt e) Verstorben am f) Wiederezug aus dem Ausland am g) nicht mehr aufhältig seit 	<ul style="list-style-type: none"> (5) (5) (5) (5) (5) (5) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen zu a) bis f) - Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu g) 	<ul style="list-style-type: none"> - alle Stellen

A	B	C	D
6 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 14 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 6 Rechtliche Stellung a) Kontingentflüchtling b) als Flüchtling im Ausland anerkannt	 (6) (5)	– Ausländerbehörden und die mit der Durchführung auslän- derrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für die Anerken- nung ausländischer Flücht- linge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
7 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Asyl a) Asylantrag gestellt am b) Asylantrag erneut gestellt am c) Asylantrag abgelehnt am d) als Asylberechtigter aner- kannt am e) Anerkennung widerrufen/ zurückgenommen f) Anerkennung erloschen am g) Asylverfahren eingestellt am h) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am	 (1) (1) (3) (3) (3) (5) (3) (6)	– Bundesamt für die Anerken- nung ausländischer Flücht- linge zu a) bis e), g) bis n) – Ausländerbehörden zu f)	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für die Anerken- nung ausländischer Flücht- linge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden

A	B	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Aufenthaltsgenehmigung a) befristete Aufenthalts- erlaubnis erteilt am b) unbefristete Aufenthalts- erlaubnis erteilt am c) Aufenthaltsberechtigung erteilt am d) vom Erfordernis der Aufent- haltsgenehmigung befreit e) Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt am f) Aufenthaltsgenehmigung widerrufen/erloschen am g) Aufenthaltsbewilligung erteilt am h) befristete Aufenthalts- erlaubnis-EG erteilt am i) unbefristete Aufenthalts- erlaubnis-EG erteilt am j) Aufenthaltsbefugnis erteilt am k) heimatloser Ausländer l) Antrag auf Aufenthalts- genehmigung gestellt am	(2)* (2)* (2)* (5) (3) (3) (2)* (2)* (2)* (2)* (6) (1)*	– Ausländerbehörden und die mit der Durchführung aus- länderrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für die Anerken- nung ausländischer Flücht- linge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter – deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt zu a) bis k)

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfaßbar ist.

A	B	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext a) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet sofort vollziehbar seit	(2)	– Ausländerbehörden und die mit der Durchführung aus- länderrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen zu a) bis f)	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrens- gesetzes

A	B	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
b) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet sofort vollziehbar seit	(2)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu g)	– Bundesamt für die Anerken- nung ausländischer Flücht- linge
c) Ausweisungsverfügung vom befristet bis noch nicht vollziehbar	(2)		– Bundesgrenzschutz
d) Ausweisungsverfügung vom Wirkung unbefristet noch nicht vollziehbar	(2)		– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden
e) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit	(3)		– oberste Bundes- und Landesbehörden
f) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet unanfechtbar seit	(3)		– Bundeskriminalamt
g) Begründungstext liegt vor	(3)		– Landeskriminalämter
			– sonstige Polizeivollzugs- behörden
			– Staatsanwaltschaften
			– Gerichte
			– Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter
			– deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
			– Statistisches Bundesamt zu a) bis f)

A	B	C	D
11 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Abschiebung und Hinweis auf Begründungstext		– Ausländerbehörden und die mit der Durchführung aus- länderrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen zu a) bis g)	– Ausländerbehörden
a) Ausreiseaufforderung vom Frist bis	(2)		– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrens- gesetzes
b) Abschiebung angedroht am	(3)	– Bundesamt für die Anerken- nung ausländischer Flücht- linge	– Bundesamt für die Anerken- nung ausländischer Flücht- linge
c) Abschiebung angeordnet am	(3)	zu b) und c)	– Bundesgrenzschutz
d) Abschiebung angedroht und angeordnet am	(3)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu h)	– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden
e) Abschiebung aufgrund Aus- weisung vollzogen am	(4)		– oberste Bundes- und Landesbehörden
f) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis	(4)		– Bundeskriminalamt
g) Abschiebung vollzogen am Wirkung der Abschiebung unbefristet	(4)		

A	B	C	D
11 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
h) Begründungstext liegt vor zu e) bis g)			<ul style="list-style-type: none"> - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugs- behörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt zu a) bis g)

A	B	C	D
12 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21 AZR-Gesetz)
<p>§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8</p> <p>Einschränkung/Untersagung der politischen Betätigung und Hinweis auf Begründungstext</p> <p>a) Politische Betätigung ein- geschränkt am Wirkung befristet bis</p> <p>b) Politische Betätigung ein- geschränkt am Wirkung unbefristet</p> <p>c) Politische Betätigung unter- sagt am Wirkung befristet bis</p> <p>d) Politische Betätigung unter- sagt am Wirkung unbefristet</p> <p>e) Begründungstext liegt vor</p>	<p>(3)</p> <p>(3)</p> <p>(3)</p> <p>(3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden und die mit der Durchführung aus- länderrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen - Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu e) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrens- gesetzes - Bundesamt für die Anerken- nung ausländischer Flücht- linge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugs- behörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 – Duldung erteilt am	(2)	<ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen – Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
14 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 – Ausreiseverbot erlassen am	(3)	<ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz

A	B	C	D
16 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Zurückweisung und Zurückschiebung a) Zurückgewiesen am b) Zurückgeschoben am	(4) (4)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden - Grenzschutzdirektion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 - Visum trotz Bedenken erteilt von bis	(2)	<ul style="list-style-type: none"> - die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden

A	B	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 19, 21 AZR-Gesetz)
			<ul style="list-style-type: none"> - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
18 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
<p>§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Nr. 8</p> <p>Einreisebedenken und Hinweis auf Begründungstext</p> <p>a) Einreisebedenken seit Wirkung befristet bis</p> <p>b) Einreisebedenken seit Wirkung unbefristet</p> <p>c) Begründungstext liegt vor</p>	<p>(5)</p> <p>(5)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen zu a) und b) - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden zu a) und b) - Grenzschutzdirektion zu a) und b) - Speicherung durch die Registerbehörde zu c) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
25 Bezeichnung der Daten (§ 4 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 4 AZRG-DV)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 4, 14 bis 19, 21, 25, 26 AZR-Gesetz)
§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3 – Übermittlungssperre	(6)	sofern nicht die Registerbehörde selbst entscheidet – Bundesamt für die Anerken- nung ausländischer Flücht- linge – Ausländerbehörden	– alle öffentlichen Stellen – nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Auf- gaben wahrnehmen (sofern die gesperrten Daten über- mittelt werden) – Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen (sofern die gesperrten Daten übermittelt werden)

A	B	C	D
26 Bezeichnung der Daten (§ 5 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 5 Abs. 1 und 2 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 14 Abs. 2 AZR-Gesetz)
§ 5 Abs. 1 Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts – Suchvermerk von	(6)	– alle öffentlichen Stellen	– alle öffentlichen Stellen (sofern der Suchvermerk nicht gesperrt ist)
§ 5 Abs. 2 Suchvermerk zur Feststellung anderer Sachverhalte – Suchvermerk von	(6)	– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst	

A	B	C	D
27 Bezeichnung der Daten (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 37 Abs. 1 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 AZRG-DV)
§ 37 – Sperrvermerk	(6)	Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– alle Stellen

Abschnitt II
Visadatei

A	B	C	D
28 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 – Geschäftszeichen der Registerbehörde (VISA-Nummer)		– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– Grenzschutzdirektion – die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 – Zuständige Auslandsvertretung	(7)*	– deutsche Auslandsvertretungen	– Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – Bundeskriminalamt
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort und -bezirk g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeit	(7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)*		– Landeskriminalämter – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst – Gerichte – Staatsanwaltschaften – am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt
§ 29 Abs. 1 Nr. 4 – Datum der Datenübermittlung	(7)*		
§ 29 Abs. 2 a) Paßart b) Paßnummer c) ausstellender Staat	(7)** (7)** (7)**		

*) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.

***) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums von Angehörigen bestimmter Staaten.

A	B	C	D
29 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 3 Nr. 1 – Visanummer		– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	<ul style="list-style-type: none"> – Grenzschutzdirektion – die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden – Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst – Gerichte – Staatsanwaltschaften – am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt
§ 29 Abs. 3 Nr. 2 – entscheidende Behörde	(7)*	– die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden	
§ 29 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 Grundpersonalien		– die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden	
a) Familienname	(7)*		
b) Geburtsname	(7)*		
c) Vornamen	(7)*		
d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht	(7)*		
e) Geburtsdatum	(7)*		
f) Geburtsort und -bezirk	(7)*		
g) Geschlecht	(7)*		
h) Staatsangehörigkeit	(7)*		
§ 29 Abs. 3 Nr. 4 – Datum der Datenübermittlung	(7)*		
§ 29 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2			
a) Paßart	(7)**		
b) Paßnummer	(7)**		
c) ausstellender Staat	(7)**		
§ 29 Abs. 3 Nr. 6 Entscheidung über den Antrag eines Ausnahmervisums			
a) Visum erteilt	(2)		
b) Antrag abgelehnt	(2)		

*) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.

***) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums von Angehörigen bestimmter Staaten.

A	B	C	D
30 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 AZR-Gesetz)
§ 37 – Sperrvermerk	(6)	Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– alle Stellen

Abschnitt III
Begründungstexte

A	B	C	D
<p>31 Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Begründungstexte zu übersenden sind (§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz)</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übersendende Stellen (§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 AZRG-DV)</p>	<p>Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Abs. 6 AZR-Gesetz)</p>
<p>a) Ausweisung siehe Abschnitt I Nr. 10 Spalte A Buchstaben a) bis f)</p> <p>b) Abschiebung siehe Abschnitt I Nr. 11 Spalte A Buchstaben a) bis g)</p> <p>c) politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt siehe Abschnitt I Nr. 12 Spalte A Buchstaben a) bis d)</p> <p>d) Einreisebedenken siehe Abschnitt I Nr. 18 Spalte A Buchstaben a) und b)</p>	<p>siehe § 6 Abs. 1 AZRG-DV</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen – die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden – Grenzschutzdirektion 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden zu a) bis d) – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes zu a) bis d) – Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu a) bis d) – Bundesgrenzschutz zu a) bis d) – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) bis d) – oberste Bundes- und Landesbehörden zu a) bis d) – Bundeskriminalamt zu a) bis d) – Landeskriminalämter zu a) bis d) – sonstige Polizeivollzugsbehörden zu a) bis d) – Staatsanwaltschaften zu a) bis d) – Gerichte zu a) bis d) – Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter zu a) und b) – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu a) bis d)

**Verordnung
über die technische Umsetzung
von Überwachungsmaßnahmen des Fernmeldeverkehrs
in Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind
(Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung – FÜV)**

Vom 18. Mai 1995

Auf Grund des § 10b Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), der durch Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

7. Anordnung:

die Anordnung zur Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz, den §§ 100a und 100b der Strafprozeßordnung oder den §§ 39 und 40 des Außenwirtschaftsgesetzes.

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Anforderungen und das Verfahren zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz, § 100a der Strafprozeßordnung und § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes in Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. **Betreiber:**
jeder, der eine Fernmeldeanlage, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt ist, betreibt;
2. **Überwachungsmaßnahme:**
die technische Maßnahme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz, § 100a der Strafprozeßordnung oder § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes;
3. **Bedarfsträger:**
die berechtigten Stellen nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, § 100b Abs. 3 der Strafprozeßordnung oder § 39 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes;
4. **Anschluß:**
diejenige technische Einrichtung, die Ursprung oder Ziel des Fernmeldeverkehrs ist und in der Regel durch eine Rufnummer eindeutig gekennzeichnet wird (physikalischer Anschluß), oder die Rufnummer, die der Teilnehmer einem physikalischen Anschluß fallweise zuordnen kann;
5. **Funkzelle:**
der kleinste durch seine geographische Lage bestimmbare funktechnische Versorgungsbereich in einem Mobilfunknetz;
6. **Kunde:**
eine Person, die mit dem Betreiber Vertragsbeziehungen über die Bereitstellung und Nutzung der Fernmeldeanlage für eigene Telekommunikationszwecke unterhält;

**Abschnitt 2
Anforderungen an die
Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen**

§ 3

Bereitzustellende Informationen

(1) Der Betreiber hat im Rahmen der räumlichen Abgrenzung nach § 5 Abs. 1 zu gewährleisten, daß innerhalb des durch die Anordnung bestimmten Zeitraums die Überwachung und Aufzeichnung des gesamten Fernmeldeverkehrs ermöglicht wird, der von dem zu überwachenden Anschluß ausgeht oder für diesen bestimmt ist oder der statt dessen zu technischen Speichereinrichtungen geleitet wird oder der aus solchen Speichereinrichtungen abgerufen wird.

(2) Neben den Nachrichten hat der Betreiber dem Bedarfsträger Informationen über die mit dem Fernmeldevorgang zusammenhängenden näheren Umstände bereitzustellen, und zwar:

1. die vom überwachten Anschluß gewählten Rufnummern und Zusatzdienste, auch wenn keine Verbindung zustande kommt,
2. die Rufnummern der Anschlüsse, die den überwachten Anschluß angewählt haben, auch wenn keine Verbindung zustande kommt,
3. bei Leistungsmerkmalen, welche den Fernmeldeverkehr um- oder weiterleiten (Rufumleitung oder Rufweiterschaltung), das Umlenkeziel, bei virtuellen Anschlüssen die jeweils zugeordneten physikalischen Anschlüsse,
4. bei überwachten Mobilanschlüssen die Funkzellen, über die die Verbindung abgewickelt wird,
5. Informationen zu dem jeweils in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst und
6. mindestens zwei der folgenden drei Angaben: Beginn und Ende der Verbindung oder des Verbindungsversuchs (jeweils mit Datum und Uhrzeit), Dauer der Verbindung.

(3) Jeder an der Schnittstelle bereitgestellte Fernmeldeverkehr ist durch ein eindeutiges Merkmal der jeweiligen Überwachungsmaßnahme zu kennzeichnen; das Merkmal darf nicht identisch sein mit Daten zum überwachten Anschluß.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bedingungen gelten entsprechend auch für Konferenzgespräche, soweit und solange der überwachte Anschluß an einem solchen Gespräch teilnimmt.

§ 4

Zeitliche Umsetzung

(1) Der Betreiber muß die notwendigen Vorkehrungen treffen, um seine Verpflichtung, die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Fernmeldeanlage den Kundenbetrieb aufnimmt, entsprechend den Vorschriften der §§ 3 bis 14 erfüllen zu können. Dies gilt entsprechend für die Einführung von Änderungen der Fernmeldeanlage oder für neue Betriebsmöglichkeiten bestehender Telekommunikationsdienste, soweit diese Einfluß auf bestehende Überwachungsmöglichkeiten haben.

(2) Die in einer Fernmeldeanlage zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen sind so zu gestalten, daß der Betreiber eine im Einzelfall angeordnete Überwachung sofort nach Vorlage der Anordnung ermöglichen kann.

(3) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs eines Anschlusses erfolgt nach der ergangenen Anordnung zeitgleich mit diesem Verkehr.

(4) Dem Bedarfsträger ist auf Antrag ein Anschluß zu den üblichen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers zu dem Zweck zu überlassen, die technische Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen unter sämtlichen Betriebsbedingungen zu erproben. Die Erprobung umfaßt die Bereitstellung des von diesem Anschluß herührenden oder für ihn bestimmten Fernmeldeverkehrs gemäß den §§ 3, 8 und 9, die Übertragung zum Bedarfsträger sowie die ordnungsgemäße Funktion der Aufzeichnungseinrichtungen des Bedarfsträgers. Der Bedarfsträger hat sicherzustellen, daß über diesen Anschluß ausschließlich der von ihm selbst zu Probezwecken erzeugte Fernmeldeverkehr ohne Beteiligung Dritter abgewickelt wird.

§ 5

Örtliche Umsetzung

(1) Die Verpflichtung des Betreibers besteht für solchen Fernmeldeverkehr, der mittels des überwachten Anschlusses über Fernmeldeanlagen im Geltungsbereich des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, der Strafprozeßordnung und des Außenwirtschaftsgesetzes abgewickelt wird.

(2) Zum Zwecke einer eindeutigen Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und der Gewährleistung des Fernmeldegeheimnisses unbeteiligter Dritter sind die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs nicht in den Betriebsräumen des Betreibers durchzuführen. Die Bedarfsträger haben hierfür eigene Überwachungsstellen einzurichten. In Ausnahmefällen kann die Nutzung sonstiger Räume des Betreibers für diesen Zweck erfolgen, wenn diese Räume ausschließlich vom Bedarfsträger genutzt werden und dem Bedarfsträger ein Zugang zu den Betriebsräumen nicht möglich ist.

§ 6

Häufung von Überwachungsmaßnahmen

(1) Der Betreiber muß sicherstellen, daß gleichzeitig mehr als eine Überwachungsmaßnahme in bezug auf ein und denselben Anschluß durchgeführt werden kann.

(2) Die in einer Fernmeldeanlage zu treffenden Vorkehrungen zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen sind anforderungsgerecht auszubauen und

so zu gestalten, daß Engpässe, die in einem regional oder funktional begrenzten Teil einer Fernmeldeanlage bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Überwachungsmaßnahmen auftreten können, unverzüglich beseitigt werden können.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann in Technischen Richtlinien nach § 13 Richtwerte und Mindestwerte für die Anzahl der in einer Fernmeldeanlage oder Teilen einer Fernmeldeanlage gleichzeitig umsetzbaren Überwachungsmaßnahmen festlegen.

§ 7

Benennung des zu überwachenden Anschlusses

(1) Der Betreiber hat eine Überwachungsmaßnahme gegen eine Person, die sein Kunde ist, aufgrund der in der Anordnung enthaltenen Angaben zu Name und Anschrift des Kunden umzusetzen.

(2) Richtet sich eine angeordnete Überwachungsmaßnahme gegen eine Person, die nicht Kunde des Betreibers ist, muß der Betreiber die Überwachung auf der Grundlage eines ihm gleichzeitig mit der Anordnung zu benennenden eindeutigen technischen Kennzeichnungsmerkmals des zu überwachenden Anschlusses, insbesondere der Rufnummer, ermöglichen.

(3) Soweit die besonderen Eigenschaften einer bestimmten Fernmeldeanlage und die berechtigten Anforderungen der Bedarfsträger es erfordern, in einer Fernmeldeanlage verschiedenartige Kennzeichnungsmerkmale für die Bestimmung des zu überwachenden Fernmeldeverkehrs anzuwenden, hat der Betreiber sicherzustellen, daß der Fernmeldeverkehr aufgrund dieser Kennzeichnungsmerkmale überwacht werden kann. Die Kennzeichnungsmerkmale müssen im Einzelfall mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln und geeignet sein, den zu überwachenden Fernmeldeverkehr eindeutig zu bestimmen.

§ 8

Technische Schnittstellen

(1) Der Betreiber hat den zu überwachenden Fernmeldeverkehr für die gesamte Dauer der Überwachungsmaßnahme an einer festgelegten technischen Schnittstelle bereitzustellen. Die Schnittstelle muß technisch so gestaltet sein, daß insbesondere

1. an ihr ausschließlich Fernmeldeverkehr bereitgestellt wird, der von dem überwachten Anschluß herrührt oder für diesen bestimmt ist,
2. die Qualität des an ihr bereitgestellten Fernmeldeverkehrs nicht schlechter ist als die, die dem überwachten Teilnehmer bei der jeweiligen Verbindung geboten wird,
3. die Übertragung des an ihr bereitgestellten Fernmeldeverkehrs zum Bedarfsträger mittels genormter, allgemein verfügbarer Übertragungswege und -protokolle erfolgen kann und
4. der im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme anfallende Fernmeldeverkehr im Falle der Übertragung über Festverbindungen über einen einzigen Übertragungsweg zum Bedarfsträger oder im Falle der Übertragung über Wählverbindungen zu einem einzigen Anschluß beim Bedarfsträger übermittelt werden kann.

Die Schnittstelle kann mit dem Ziel der Vereinheitlichung in Technischen Richtlinien nach § 13 festgelegt werden.

(2) Für die Übertragung des an der Schnittstelle bereitgestellten zu überwachenden Fernmeldeverkehrs zum Bedarfsträger sind grundsätzlich Festverbindungen oder ISDN-Wählverbindungen oder ähnlich schnell aufbaubare Wählverbindungen zu nutzen. Soll die Übertragung zum Bedarfsträger mittels Wählverbindungen erfolgen, muß die Schnittstelle auch die Fähigkeit zum automatischen Verbindungsaufbau zu dem vom Bedarfsträger zu benennenden Anschluß beinhalten, an den die Aufzeichnungseinrichtung angeschlossen ist. Wählverbindungen zum Bedarfsträger sind zu Beginn eines jeden für den überwachten Anschluß bestimmten oder von diesem herührenden Fernmeldeverkehrs aufzubauen und nach dessen Ende wieder auszulösen. Die erforderlichen Zugänge zum Wählnetz sind Bestandteil der Schnittstelle.

(3) Der Betreiber hat unter Berücksichtigung der praxisorientierten Erfordernisse, insbesondere der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 und 3, festzulegen, von welcher der in Absatz 2 Satz 1 genannten Möglichkeiten er in einer bestimmten Fernmeldeanlage Gebrauch macht. Für den Fall, daß der zu überwachende Fernmeldeverkehr nicht an einer einzelnen Schnittstelle bereitgestellt werden kann, müssen die Schnittstellen so gestaltet sein, daß Wählverbindungen zum Bedarfsträger realisiert werden können.

(4) Wenn der Betreiber die ihm zur Übermittlung anvertrauten Nachrichten durch technische Maßnahmen gegen die unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte schützt, hat er an der Schnittstelle nach den Absätzen 1 bis 3 die ungeschützten Nachrichten bereitzustellen. Falls der Betreiber dem Teilnehmer Verschlüsselungsmöglichkeiten für die Nachrichten bereitstellt, hat er an der Schnittstelle nach den Absätzen 1 bis 3 die entschlüsselten Nachrichten bereitzustellen oder dem Bedarfsträger die für eine Entschlüsselung erforderlichen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Zeitweilige Übermittlungshindernisse

Falls in Ausnahmefällen die Übermittlung eines zu überwachenden Fernmeldeverkehrs an den Bedarfsträger nicht möglich ist, müssen ihm die Informationen über die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs in dem Umfang, in dem sie der Betreiber gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen speichert, unverzüglich nachträglich übermittelt werden. Eine Verhinderung des zu überwachenden Fernmeldeverkehrs ist nicht zulässig. Zu einer Aufzeichnung oder zeitweisen Speicherung des zu überwachenden Fernmeldeverkehrs oder von Teilen desselben über den nach den Datenschutzbestimmungen zulässigen Umfang hinaus, insbesondere der Nachrichten, ist der Betreiber nicht befugt.

§ 10

Selbständigkeit des Betreibers

Der Betreiber hat seine Fernmeldeanlage technisch so zu gestalten, daß er eine angeordnete Überwachungsmaßnahme ohne Mitwirkung anderer umsetzen kann.

§ 11

Unverändertheit des überwachten Anschlusses

Die Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme muß so erfolgen, daß die Überwachung von den am Fernmelde-

verkehr Beteiligten nicht feststellbar ist. Insbesondere dürfen die Betriebsmöglichkeiten des überwachten Anschlusses durch die Überwachungsmaßnahme nicht verändert werden.

§ 12

Schutzanforderungen

(1) Die Umsetzung der innerhalb der Fernmeldeanlage erforderlichen technischen Vorkehrungen, auf deren Grundlage die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen ermöglicht wird, erfolgt unter Beachtung der beim Betreiben von Fernmeldeanlagen üblichen Sorgfalt, insbesondere hinsichtlich

1. der Schutzbedürftigkeit der Informationen, welche und wieviele Rufnummern einer Überwachung unterliegen oder unterlegen haben und in welchen Zeiträumen Überwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden, und
2. der Einbeziehung von möglichst wenig Personal für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen.

(2) Ein Zugriff auf die Schnittstelle nach § 8 darf nur den dazu berechtigten Personen ermöglicht werden. Die Schnittstelle ist aus diesem Grund durch physikalische und organisatorische Maßnahmen vor Mißbrauch zu schützen.

(3) Der Fernmeldeverkehr darf an die Aufzeichnungseinrichtung des Bedarfsträgers nur übermittelt werden, nachdem die Empfangsberechtigung der Aufzeichnungseinrichtung und die Sendeberechtigung der Schnittstelle nach § 8 nachgewiesen ist. Im Falle der Nutzung von Wählverbindungen zum Bedarfsträger ist dieser Nachweis bei jedem Verbindungsaufbau zu erbringen.

(4) Informationen über die Art und Weise, wie Überwachungsmaßnahmen in einer bestimmten Fernmeldeanlage durchgeführt werden, dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Der Betreiber hat auch mit den Herstellern seiner technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen entsprechende Vertraulichkeit zu vereinbaren.

(5) Zur Verhinderung oder Verfolgung eines Mißbrauchs der in den Fernmeldeanlagen enthaltenen Funktionen, mit denen die Überwachung technisch ermöglicht wird, ist der Einsatz dieser Funktionen in bezug auf einen konkreten Anschluß lückenlos zu protokollieren. Darunter fallen auch solche Einsätze, die durch fehlerhafte oder mißbräuchliche Bedienung verursacht wurden. Es sind zu protokollieren:

1. die Rufnummer beziehungsweise das entsprechende Kennzeichnungsmerkmal des betroffenen Anschlusses,
2. Beginn und Ende des Einsatzes,
3. das Ziel, an das der zu überwachende Fernmeldeverkehr geleitet wird, und
4. ein Merkmal, welches zur Erkennung des Bedienungspersonals geeignet ist (einschließlich Datum und Uhrzeit der Eingabe).

(6) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß die Protokolle nur seinem mit der organisatorischen Durchführung der Überwachungsmaßnahme betrauten Personal oder bei VS-Angelegenheiten nur dem Personal zugänglich gemacht werden, das die Voraussetzungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz erfüllt. Diese Personen prüfen die Protokolle regelmäßig, spätestens alle drei

Monate. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Wenn die Protokolle nicht beanstandet werden, sind die Daten unverzüglich durch den vorher genannten Personenkreis zu löschen. Andernfalls sind nur die nicht beanstandeten Datensätze zu löschen, die beanstandeten Datensätze hingegen erst unverzüglich nach Abschluß der zur Klärung der Beanstandung einzuleitenden Maßnahmen. Von Beanstandungen, insbesondere von fehlerhaften oder unzulässigen Eingaben, ist unverzüglich das Bundesamt für Post und Telekommunikation zu unterrichten. In Fällen, in denen es zu Beanstandungen im Rahmen einer angeordneten Überwachungsmaßnahme kommt, ist außerdem unverzüglich der betroffene Bedarfsträger zu informieren.

(7) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation ist befugt, Einsicht in die Protokolle und die zugehörigen Unterlagen durch Bedienstete zu verlangen, die die Voraussetzungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz erfüllen.

§ 13

Technische Richtlinien

Die nähere technische Ausgestaltung der Anforderungen nach den §§ 3 bis 12 kann in Technischen Richtlinien festgelegt werden. Diese sind vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu erlassen. Ihre Herausgabe ist im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bekanntzumachen.

§ 14

Geheimschutz

Der Betreiber hat die in seiner Fernmeldeanlage zu treffenden technischen Vorkehrungen so zu gestalten, daß er auch die Überwachung aufgrund einer Anordnung ermöglichen kann, die Verschlusssache im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist. Der Betreiber ist verpflichtet, mit der zuständigen amtlichen Stelle Vereinbarungen über den Schutz amtlich geheim zu haltender Verschlusssachen (§ 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz) zu treffen.

Abschnitt 3

Zuständigkeiten und Verfahren

§ 15

Zuständige Behörde

Das Bundesamt für Post und Telekommunikation wird mit den Arbeiten zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation nach § 10b Satz 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen beauftragt. Diese Beauftragung schließt eine Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einzelfall nicht aus.

§ 16

Verfahren zur Erzielung des Einvernehmens

(1) Jeder Betreiber hat vor der erstmaligen Inbetriebnahme von Fernmeldeanlagen und vor der Durchführung von Änderungen, die Einfluß auf die Ausführung von Überwachungsmaßnahmen haben können, dem Bundesamt

für Post und Telekommunikation ein schriftliches Konzept zur Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen des Fernmeldeverkehrs vorzulegen.

(2) Aus dem Konzept muß hervorgehen

1. die technische Beschreibung der Fernmeldeanlage,
2. die über diese Fernmeldeanlage angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen,
3. die in bezug auf diese Fernmeldeanlage nach § 3 bereitzustellenden Informationen,
4. die Beschreibung der technischen Einrichtungen, die der Bereitstellung des zu überwachenden Fernmeldeverkehrs nach § 3 dienen,
5. die Beschreibung der technischen Schnittstelle nach § 8 und
6. die Beschreibung der Vorkehrungen zur technischen Umsetzung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 13.

(3) Entspricht das vorgelegte Konzept den Anforderungen der §§ 3 bis 13 und 17, teilt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation dem Betreiber schriftlich mit, daß für den Fall der tatsächlichen Umsetzung des Konzeptes und des Vorliegens der Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 das Einvernehmen im Sinne des § 10b Satz 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen erteilt wird. Anderenfalls fordert das Bundesamt für Post und Telekommunikation den Betreiber unter Angabe der festgestellten Mängel zur Vorlage eines verbesserten Konzeptes auf.

(4) Der Betreiber hat die tatsächliche Umsetzung des Konzeptes dem Bundesamt für Post und Telekommunikation durch schriftliche Erklärung anzuzeigen. Etwaige Abweichungen von dem vorgelegten Konzept müssen den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den Anforderungen der §§ 3 bis 14 und 17, entsprechen. Solche Abweichungen sind in der Erklärung darzulegen und zu begründen.

(5) Auf Ersuchen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation hat der Betreiber ihm die Umsetzung des Konzeptes in geeigneter Form nachzuweisen. Dieser Nachweis kann insbesondere dadurch geführt werden, daß der Betreiber den Bediensteten des Bundesamtes für Post und Telekommunikation die Besichtigung sowie die Durchführung von Messungen und Prüfungen einschließlich des hierfür erforderlichen Betretens der Geschäfts- oder Betriebsräume gestattet oder die ordnungsgemäße Betriebsbereitschaft vorführt.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Übergangs- und Ausnahmeregelungen

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen sind die technischen Vorkehrungen für Überwachungsmaßnahmen in Fernmeldeanlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Kundenbetrieb befinden oder die bis zum 29. Februar 1996 den Kundenbetrieb aufnehmen, abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Mai 1996 entsprechend den Vorschriften der §§ 3 bis 14 zu treffen.

(2) Bei den technischen Vorkehrungen für Überwachungsmaßnahmen im bestehenden Funktelefonnetz C sind Abweichungen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5, des § 3 Abs. 3, des § 4 Abs. 3, des § 5 Abs. 2, des § 7 Abs. 3, des § 9 und des § 12 Abs. 2, 3 und 5 im Rahmen des am 1. Januar 1995 verfügbaren technischen Verfahrens zulässig.

(3) Für einen Anschluß, der über eine herkömmliche, mit analoger Übertragungstechnik betriebene Anschlußleitung an die Vermittlungsstelle geschaltet ist, kann die Bereitstellung der Überwachungsmöglichkeit noch so lange nach dem am 1. Januar 1995 bestehenden, ausschließlich auf die Anschlußleitung bezogenen technischen Verfahren erfolgen, wie aufgrund der Leistungsmerkmale, die mit dieser Vermittlungsstelle angeboten werden, oder aufgrund der von dem Netzbetreiber auf der Anschlußleitung eingesetzten Übertragungstechnik eine vollständige und zeitgerechte Überwachung mit den bei den Bedarfsträgern vorhandenen überwachungstechnischen Einrichtungen gewährleistet ist.

(4) Die Bereitstellung der Daten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 kann unterbleiben, wenn der überwachte Anschluß

- a) von einem analogen Anschluß angewählt wird oder
- b) aus der Fernmeldeanlage eines anderen Betreibers angewählt wird und die Rufnummer nicht an die Fernmeldeanlage übergeben wird, in der die Überwachungsmaßnahme durchgeführt wird.

(5) Im Rahmen des Einvernehmens nach § 10b Satz 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen kann das Bundesministerium für Post und Telekommunikation mit Zustimmung der zuständigen Bundesministerien zulassen, daß in Fällen objektiver Unmöglichkeit von der Erfüllung einzelner Bestimmungen des § 3 Abs. 2 abgesehen werden kann. Die Gründe für die objektive Unmöglichkeit sind von dem Betreiber in den Unterlagen nach § 16 darzulegen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 23. Mai 1995

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 95	Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung über die Feststellung des Erlöschens des deutsch-österreichischen Abkommens über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland	371
6. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens sowie der Zusatzprotokolle hierzu	373
6. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	373
10. 4. 95	Bekanntmachung der deutsch-bosnisch-herzegowinischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bosnisch-herzegowinischer Unternehmen mit Sitz in der Republik Bosnien und Herzegowina zur Ausführung von Werkverträgen	374
11. 4. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank	377
11. 4. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs und des dazugehörigen Protokolls	380
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	383
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	384
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	384
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	385
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	385
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	386
13. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	386
13. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	387
13. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	388
13. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	389
13. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	389

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	390
18. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	392
18. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	394
20. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	394
20. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	395
20. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	395
20. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	396
25. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	396
25. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	397
25. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	398
26. 4. 95	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-zentralafrikanischen Wirtschaftsabkommens	399

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
21. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 878/95 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates hinsichtlich der Säuerung angereicherter Weine aus dem Wirtschaftsjahr 1994/95 in den Provinzen Verona und Piacenza	L 91/1 22. 4. 95
21. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 879/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch	L 91/2 22. 4. 95
21. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 887/95 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 734/95 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 91/28 22. 4. 95

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
21. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 891/95 der Kommission zur Einstellung des Lachs fanges durch Schiffe unter finnischer Flagge	L 92/1	25. 4. 95
24. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 892/95 der Kommission zur Gewährung der Ausgleichentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie vom 1. Januar bis 31. März 1994	L 92/2	25. 4. 95
24. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 893/95 der Kommission zur Gewährung der Ausgleichentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie vom 1. April bis 30. Juni 1994	L 92/4	25. 4. 95
25. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 903/95 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 813/95	L 93/3	26. 4. 95
25. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 904/95 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten	L 93/5	26. 4. 95
25. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 905/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano	L 93/8	26. 4. 95
25. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 906/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasserì	L 93/11	26. 4. 95
25. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 907/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	L 93/14	26. 4. 95
26. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 918/95 der Kommission zur Verlängerung der für die Aussaat bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in bestimmten Gebieten gesetzten Frist	L 95/12	27. 4. 95
26. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 919/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1055/94 zur Abweichung von der für die Ölsaatenaussaat in bestimmten Regionen gesetzten Frist	L 95/16	27. 4. 95
28. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 970/95 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) zwischen Spanien und der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten	L 97/57	29. 4. 95
28. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 971/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft	L 97/60	29. 4. 95
28. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 972/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	L 97/62	29. 4. 95
28. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 973/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 437/95 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern	L 97/65	29. 4. 95
28. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 974/95 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde	L 97/66	29. 4. 95
28. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 975/95 der Kommission mit den im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl/Karfiol im Zeitraum vom 1. bis 31. Mai 1995 zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 97/68	29. 4. 95
28. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 976/95 der Kommission zur Senkung des für Blumenkohl/Karfiol geltenden Grund- und Ankaufspreises im Zeitraum vom 1. bis 31. Mai 1995 infolge der Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festgesetzten Interventionschwelle	L 97/69	29. 4. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 5. 94 Verordnung (EG) Nr. 995/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers	L 101/14	4. 5. 95
3. 5. 94 Verordnung (EG) Nr. 996/95 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	L 101/15	4. 5. 95
5. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1021/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen	L 103/20	6. 5. 95
5. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1022/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1700/84 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Voraussetzungsbescheinigungen für die Erstattung im Sektor Schweinefleisch	L 103/22	6. 5. 95
5. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1023/95 der Kommission zur Beschränkung der Anwendung der im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, Reis und Rindfleisch im voraus festgesetzten Einfuhrabschöpfungen auf die Zeit bis zum 30. Juni 1995	L 103/24	6. 5. 95
5. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1030/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 über besondere Durchführungsbestimmungen für Voraussetzungsbescheinigungen für die Erstattung auf dem Sektor Geflügelfleisch und Eier	L 103/36	6. 5. 95
8. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1031/95 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 105/1	9. 5. 95
8. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1035/95 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen	L 105/26	9. 5. 95
10. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1041/95 der Kommission zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1994/95 zu zahlenden Beträge	L 106/6	11. 5. 95
10. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1042/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 106/7	11. 5. 95
10. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1043/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 106/8	11. 5. 95
11. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1053/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse	L 107/4	12. 5. 95
Andere Vorschriften		
21. 4. 95 Verordnung (EG) Nr. 880/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	L 91/5	22. 4. 95
24. 4. 95 Verordnung (EG) Nr. 894/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3144/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	L 92/7	25. 4. 95
24. 4. 95 Verordnung (EG) Nr. 895/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3147/94 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)	L 92/10	25. 4. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
24. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 896/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1280/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)	L 92/12	25. 4. 95
24. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 902/95 der Kommission zur Aufhebung bestimmter Verordnungen zur Einreihung von Waren in das am 31. Dezember 1987 geltende Schema des Gemeinsamen Zolltarifs	L 93/1	26. 4. 95
21. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 915/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1995)	L 95/1	27. 4. 95
28. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 984/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2472/94 über die Aussetzung einiger Einschränkungen des Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	L 99/1	29. 4. 95
2. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 985/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von 150 000 Tonnen Qualitätsweichweizen und 150 000 Tonnen Qualitätshartweizen	L 100/1	3. 5. 95
10. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 992/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen	L 101/1	4. 5. 95
2. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 993/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 101/6	4. 5. 95
3. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 997/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 2019/93 des Rates sowie (EWG) Nr. 886/87, (EWG) Nr. 816/89, (EWG) Nr. 3780/90, (EWG) Nr. 1108/91, (EG) Nr. 3254/93, (EG) Nr. 1281/94 und (EG) Nr. 1372/94 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für Obst und Gemüse	L 101/16	4. 5. 95
5. 4. 95	Entscheidung Nr. 1001/95/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995)	L 101/23	4. 5. 95
3. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 1005/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte in die Gemeinschaft eingeführte EWG-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995)	L 101/35	4. 5. 95
3. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1006/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 hinsichtlich der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 101/38	4. 5. 95
4. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1008/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 601/94 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der Fernkontrolle der landwirtschaftlichen Flächen	L 102/4	5. 5. 95
5. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1032/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1796/81, (EWG) Nr. 426/86 und (EWG) Nr. 2245/88 des Rates sowie (EWG) Nr. 2405/89, (EWG) Nr. 3566/90, (EWG) Nr. 1558/91, (EWG) Nr. 1226/92, (EG) Nr. 1071/94, (EG) Nr. 3107/94, (EG) Nr. 16/95 und (EG) Nr. 17/95 der Kommission hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 105/3	9. 5. 95
8. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1033/95 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung des für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 eröffneten Einfuhrzollkontingents	L 105/15	9. 5. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 382 06-0, Telefax: (02 28) 382 06-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
10. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1040/95 der Kommission mit zusätzlichen Übergangsmaßnahmen betreffend die spanische Grundfläche	L 106/4	11. 5. 95
11. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1054/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2723/87 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren aufgeführtes Getreide der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur	L 107/5	12. 5. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994)	L 92/34	25. 4. 95